

Laufende Steuerzulagen für Beamte.

Berlin, 4. Aug. (W. B.) Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt unter der Überschrift „Neue besondere Kriegsteuerzulagen für Beamte“: Die kürzlich gemeldeten Verhandlungen über Gewährung von Kriegsteuerzulagen an die Beamten sind nunmehr in Preußen und im Reich zum Abschluß gebracht worden. Die preussische Staatsregierung hat in Aussicht genommen, vom 1. Juli 1917 an allen Beamten mit einem Dienstverdienst bis zu 12 000 Mark (ohne Wohnungsgeldzuschuß) eine laufende jährliche Kriegsteuerzulage zu zahlen, deren Höhe sich bemisst nach der Zugehörigkeit der Beamten zu den im Gesetz vom 25. Juni 1910 für den Wohnungsgeldzuschuß vorgesehene Tarifklassen 5, 4, 3 und 2. Es erhalten die verheirateten planmäßigen Beamten entsprechend den vier Tarifklassen jährlich 300, 540, 720 und 900 Mark. Dazu treten für jedes Kind 10 v. d. dieses Grundbetrages, sodaß z. B. ein Beamter der 5. Tarifklasse mit 5 Kindern 300 Mark + 5 mal 36 Mark = 540 Mark jährlich erhält. Unverheiratete planmäßige Staatsbeamte mit einem Dienstverdienst von nicht mehr als 6000 Mark erhalten 300 Mark jährlich in allen Tarifklassen. Diätäre werden behandelt wie die Beamten der planmäßigen Tarifklasse, in deren Stellen sie zur ersten Anstellung gelangen. Die Lohnangestellten höherer Entlohnung werden entsprechend der Art ihrer Tätigkeit einberechnet. Für eine gleichmäßige Berücksichtigung der Volksschullehrer sind Staatsmittel bereitgestellt worden. Auch ist die Gewährung von Zulagen an Geistliche in die Wege geleitet worden. Die Zahlungen werden nach Möglichkeit noch im Monat August angewiesen werden. Neben diesen Kriegsteuerzulagen bleiben die bisherigen schon gezahlten laufenden Kriegsheilften ungeschmälert aufrechterhalten. Abweichend von den bisherigen Bestimmungen, die sonst im allgemeinen bestehen bleiben, werden auch den Kindern, für die Zulagen gewährt werden, ohne Rücksicht auf eine feste Altersgrenze alle die perodisch die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden oder die aus sonstigen Gründen (Krankheit usw.) von den Eltern unterhalten werden müssen. Nicht hierher gehören daher in der Regel Kinder mit eigenem Einkommen und im Felde Stehende. Entsprechende Zulagen werden auch den Reichsbeamten gewährt.